

Satzung des Deutschen Siedlerbundes Ortsverband Mayen:

K.H.Hof.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „**Deutscher Siedlerbund Ortsverband Mayen**“ und hat seinen Sitz in Mayen.

Er ist dem Deutschen Siedlerbund Landesverband e.V. (Gesamtverband für Kleinsiedlung und Eigentum) unterstellt.

Der Landesverband hat seinen Sitz in 56575 Weißenthurm, Grabenstraße 13 und seinen Rechtsschutz in Mainz, wo er beim Amtsgericht in das Vereinsregister unter 14 VR 1001 eingetragen ist.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und deren Verwirklichung:

1. Die Siedlergemeinschaft Mayen dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit;
 - das Hinwirken auf öffentliche Bereitschaft von Bauland für Familienheime;
 - eine auf das Wohneigentum und Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - die Mitwirkung beim Wettbewerb um die beste Kleinsiedlung;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;

- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männer und Frauen.

§§ 3-6 Gemeinnützigkeit:

- § 3 Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..
- § 4 Alle **Mittel** des Ortsverbandes dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Siedlerbundes“.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverbandes fremd sind oder durch **unverhältnismäßig** hohe **Vergütungen** begünstigt werden.
- § 6 Bei **Aufhebung** oder **Auflösung** des Ortsverbands, **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an den Deutschen Siedlerbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in Weißenthurm, der es **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.. ist das Vermögen zu.

§ 7 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Ortsverbandes unterstützen will. **Wenn Eheleute Mitglied sind**, zahlen sie **gemeinsam** nur **einen Beitrag**.
- 2) Juristische Personen und andere Personenmehrheiten können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
Die Aufnahme zu 1 + 2 ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft ist dem neuen Mitglied in geeigneter Weise innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der **Beitrittserklärung** mitzuteilen und ihm die Satzung auszuhändigen.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers abgelehnt, so ist innerhalb von 6 Wochen nach Zusendung des Ablehnungsbescheides Einspruch beim Vorstand zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.
- 5) Für **besondere Verdienste** im Ortsverband oder in der Gemeinschaft können durch **Beschluß** der Jahreshauptversammlung **Ehrenmitglieder** ernannt werden, die einer bestimmten Siedlergemeinschaft nicht anzugehören brauchen und von der **Zahlung** von **Beiträgen** befreit sind.

- 6) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Streichung
- 2) Sammelaustrittserklärungen, wobei ein Mitglied für mehrere Mitglieder oder ganze Gruppen den Austritt schriftlich erklärt, sind ungültig.
- 3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Ortsvorstand, zu erklären.**
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag ganz oder mit mehr als der Hälfte dieses Beitrages im Rückstand ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten vor der Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.
- 5) Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Ortsvorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- 6) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- 8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muß.

§ 9 Ausschluß:

- 1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses zwischen den Mitgliedern.

- 2) Über einen Ausschlußantrag, der von jedem Mitglied des Ortsvereins gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.
- 3) Wenn der Vorstand den Ausschluß beabsichtigt, ist dies dem Mitglied zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Der Ausschluß soll dem Mitglied vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief bekanntgemacht werden. Er wird mit der Zustellung wirksam.
- 5) Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen, der schriftlich zu begründen ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die schriftliche Entscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zu zusenden.
- 6) Während des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im DSB-Ortsverband im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen und alle Einrichtungen des DSB-Ortsverbandes und dessen Gliederungen zu nutzen.
Das vornehmste Recht des Mitgliedes ist die Ausübung des Stimmrechts.
- 2) Jedes Mitglied hat (die Pflicht) :
 - a) die Satzung und die in deren Rahmen gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
 - b) die Bestrebungen des DSB zu fördern.
 - c) die Mitgliederbeiträge zu leisten.

§ 11 Höhe der Beiträge:

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 2) Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist berechtigt, einen Zuschuß des an den Landesverband zu entrichtenden Betrages festzusetzen, der jedoch 50% des abzuführenden Beitragsanteils nicht übersteigen sollte..
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe:

- 1) Die Organe des DSB-Ortsverbands sind
 - a) die Jahreshauptversammlung, (Mitgliederversammlung),
 - b) der Vorstand.

§ 13 Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenvorstand und stellvertretenden Kassenvorstand sowie bis zu 5 Beisitzer.
Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal im Kalenderjahr.
- 2) Die Wahlzeit endet erst, wenn eine gültige Neuwahl vorgenommen worden ist
Wiederwahlen sind zulässig.
- 3) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes
ist nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Aufgaben des Vorstandes:
Er überwacht die ordnungsmäßige Geschäftsführung nach Maßgabe seiner
Geschäftsweisung und seiner Richtlinien.

§ 14 Die Mitgliederversammlung:

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen
sind, werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb eines Monats einzuberufen,
wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter
Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe
der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 4) Der Verein teilt jede terminierte Versammlung mit der Tageszeit
des Versammlungsortes und der Tagesordnung mit.
- 5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt
ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem
Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a. :
- a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres,
 - b) die Wahl des Vorstandes.
 - c) die Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter,
 - d) die Wahl der Delegierten,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) der Kassenbericht wird den Mitgliedern schriftlich in der Mitgliederversammlung vorgelegt. .
- 12) auf die Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 13) Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.

§ 15) Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB :

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein soll jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 16) Beschlußfassung und Wahlen:

- 1) Alle Organe des Vereins und seiner Gliederungen werden auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes ergänzen.
- 3) Stehen mehrere Kandidaten des Vorstandes zur Wahl, so ist eine Stichwahl bei Stimmgleichheit erforderlich.

§ 17) Satzungsänderungen:

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Beschluß geändert werden, zu dem unter Angabe der Änderungsanträge eingeladen sein muß.

§ 18) Kassenführung:

Bei allen Gliederungen müssen ordnungsgemäße Kassenbücher geführt werden.

§ 19) Revisoren:

Die Revisoren haben mindestens zweimal jährlich die Kasse und den Jahresabschluß zu prüfen.

§ 20) Bekanntmachungen:

Bekanntmachungen des Ortsvereins erfolgen in der Verbandszeitung des DSB oder durch Rundschreiben.

§ 21) Auflösung des DSB Ortsvereins:

- 1) Der Ortsverbandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muß, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden:
- 2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.
- 3) Bei eventueller Auflösung des Ortsverbandes muß der steuerbegünstigte Verwendungszweck des verbleibenden Vermögens geprüft werden.

Mayen, den 30. August 1998

Unterschriften

Vorsitzender	stellv. Vorsitzende	Kassierer	Geschäftsführer
Rüdiger Krämer	Marlies Wagner	Toni Runk	Karl-Heinz Hoffmann